

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Schwarz Rohstoff GmbH, Robert-Bosch-Ring 23, 75038 Oberderdingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und zur Behandlung von Abfällen am Standort Robert-Bosch-Ring 22-23 in 75038 Oberderdingen-FleHINGEN.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 28.04.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c5-8823 / Schwarz Rohstoff GmbH

Der Fa. Schwarz Rohstoff GmbH wird auf ihren Antrag vom 12.03.2019, zuletzt ergänzt am 30.06.2020, gemäß §§ 4 ff und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.3 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V) und 8.12.3.1 (G) des Anhang 1 hierzu die

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in Oberderdingen-FleHINGEN, Robert-Bosch-Ring 22-23 auf den Flurstücken 9858/3, 9860/8, 9860/7, 10830, 10831 und 10832 (Teil) erteilt.

1. Die Gesamtlagerkapazität von nicht gefährlichen Abfälle beträgt max. 2.071 Tonnen. Die Durchsatzmenge dieser Abfälle wird auf max. 33.630 t/a begrenzt.
Die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt max. 1.262 Tonnen. Die Durchsatzmenge der gefährlichen Abfälle wird auf 8.950 t/a begrenzt.
Die Lagerhöchstmenge von Eisen- und Nichteisenschrotten beträgt maximal 3.000 Tonnen, davon entfallen jeweils maximal 30 Tonnen auf die Abfallschlüssel 19 01 12, 10 02 01 und 10 02 10. Die Durchsatzmenge wird auf 15.000 t/a begrenzt.
2. Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt 1.240 Tonnen pro Tag. Die maximale Behandlungsmenge für die Vorbehandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung beträgt 100 Tonnen pro Tag.
Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von gefährlichen Abfällen beträgt 320 Tonnen pro Tag, davon entfallen maximal 20 Tonnen pro Tag auf Altholz der Kategorie A IV.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbaubauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) durch die zuständige untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe) begonnen werden.

- Zulassung einer Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 Abs. 1 BauGB (hier: Zulassung einer Betreiberwohnung)
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
 5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 30.06.2020 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
 6. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
 7. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruchs treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden.
 8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
 9. Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die unter der Nebenbestimmung IV. 10. festgesetzte Sicherheitsleistung geleistet wurde.
 10. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
 11. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.
 12. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ----- festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **17.05.2021** bis einschließlich **31.05.2021** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie in der Gemeindeverwaltung Oberderdingen, Bürgerbüro (EG, Eingang links), Amthof 13, 75038 Oberderdingen zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-be-reich-umwelt-landkreis-karlsruhe/>

eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 14.05.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe